ENTWIE

Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72a Abs. 4 SGB VIII

im Kreisgebiet Soest



Die Landrätin







Stand:

August 2013

Kinderschutz – Eine wichtige Aufgabe auch für die Jugendarbeit

In den vergangenen Jahren sind bundesweit zahlreiche Fälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt geworden und haben zu einer breiten öffentlichen Aufmerksamkeit geführt. Besondere Betroffenheit hat ausgelöst, dass ein hoher Prozentsatz dieser Vorkommnisse in der Familie des Kindes, in der Schule oder auch in der Jugendarbeit und beim Sport stattgefunden hat.

In der Folge wurde von der Bundesregierung das Bundeskinderschutzgesetz erarbeitet und verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt u. a., dass Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine Fachkraft (§ 8b SGB VIII) haben.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest möchten dieses Angebot auch neben- und ehrenamtlich Tätigen unterbreiten. Außerdem möchten sie mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes umzusetzen. Ein größtmöglicher Schutz für unsere Kinder und Jugendlichen soll dadurch erreicht werden.

Neben einem deutlichen Ausbau der frühen Hilfen für Familien sind im neuen Bundeskinderschutzgesetz auch konkrete Voraussetzungen genannt, um als ehren- oder nebenamtliche/r Betreuer(in) in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden zu können.

So wurde mit § 72a Abs. 4 SGB VIII der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Die Pflicht der Träger der freien Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, wurde unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen schließen (Anlage 1).

Mit der erarbeiteten Vorlage soll eine einheitliche Grundlage für das Kreisgebiet Soest zur Umsetzung der Bestimmungen im Bundeskinderschutzgesetz zur Vorlage von Führungszeugnissen bei ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen geschaffen werden.

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen für Neben- oder Ehrenamtliche

Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen "die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [sollen] durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen." (Bundeskinderschutzgesetz, 2012)

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben gemeinsam eine Empfehlung erarbeitet, die eine kreisweite, einheitliche Umsetzung der Bestimmungen zur Vorlagepflicht von Führungszeugnissen bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit vorsieht. Als Grundlage dienen die Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Was heißt ehrenamtlich oder nebenamtlich im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII?

Ehrenamtliche Tätigkeit meint, dass

die T\u00e4tigkeit unentgeltlich ausge\u00fcbt wird oder Aufwandsentsch\u00e4digungen bzw.
 Auslagenersatz o. \u00e4. gezahlt werden oder

 eine klare Funktion übernommen oder eine Aufgabe weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern einen Aushilfs- oder Honorarvertrag hat oder, wenn sie als freie/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin tätig ist.

Für hauptamtlich tätige Personen ergeben sich gesonderte Regelungen (§ 72 SGB VIII).

Wann ist ein Führungszeugnis vorzulegen?

Ein Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11,12 SGB VIII handelt und folgende Merkmale aufweist:

- Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang

 indirekte und direkte finanzielle F\u00f6rderung der Ma\u00dfnahme mit \u00f6ffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (indirekt: bspw. Nutzung einer st\u00e4dtischen Sporthalle;

direkt: Antrag auf Fördermittel)

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, d. h. Menschen unter 18 Jahren

Was steht eigentlich im "erweiterten" Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterscheidet sich von dem "einfachen" Führungszeugnis dadurch, dass zum anderen auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde (sog. "Bagatellverurteilungen"), auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Dies gilt auch für entsprechende Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält folgende, gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII relevante Straftaten:

§ 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)

§§ 174 bis § 174c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

 §§ 176 bis § 181a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)

 §§ 182 bis 184f (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres z. B. auch durch Down-

loads in elektronischer Form)

§ 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§§ 232 bis 233a (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels) und

 §§ 234 bis 236 (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

Wie ist ein polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen?

Ehrenamtlich tätige Personen beantragen das Führungszeugnis eigenständig bei der zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der beigefügten Bescheinigung des Vereins/Vorstandes (Anlage 3). Die Ausstellung des Führungszeugnisses für Ehrenamtliche ist gebührenfrei.

Wem ist das Führungszeugnis vorzulegen?

Nach Erhalt des beantragten Führungszeugnisses ist dieses

- dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Vereins-/Verbandsvorstand vorzulegen oder
- alternativ und auf Wunsch dem zuständigen Jugendamt, welches nach Sichtung ein Formular zur Dokumentation der Einsichtnahme (Anlage 2) für den entsprechenden Verein oder Verband ausgestellt.

Es wird weder eine Kopie noch das Original einbehalten. Das Führungszeugnis wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert (siehe Anlage 2).

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

3. Kriterien zur Vorlagepflicht

Bei einer Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Kontext in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine besondere Nähe, ein besonderes Vertrauens- oder Machtverhältnis entstehen. Dieses ist vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Träger der freien Jugendhilfe beurteilt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob in dem oben genannten Kontext ein Führungszeugnis erforderlich ist. Eine Bewertung der Tätigkeit erfolgt gemäß dem Gesetzestext § 72a Abs. 4 SGB VIII nach Art, Dauer und Intensität.

Grundlage und Hilfestellung bei der Entscheidung sind die als Anlagen beigefügten Kriterien der

- "Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung"
- "Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinderund Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)"

(s. Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW, 2013)

Das Landesjugendamt geht insbesondere von einer Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen von Betreuern/-innen bei Übernachtungen aus, so auch die Jugendämter im Kreisgebiet Soest.

Das zuständige Jugendamt unterstützt und berät in organisatorischen Fragen sowie bei der Bewertung der Eignung einer Person für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit.

Gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII berät das örtliche Jugendamt im Einzelfall (kostenfrei) bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation/ Kindeswohlgefährdung (auch anonym). Da die Anzeichen oder Andeutungen oft nicht eindeutig sind, können sie eine solche Beratung in Anspruch nehmen, um Handlungssicherheit zu erhalten.

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII

zwischen	
als Träger der freien Jugendhilfe	

und der Stadt x als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der o.g. Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß §§ 11,12 SGB VIII) Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Daher veranlasst der o.g. Träger der freien Jugendhilfe, dass von den neben- oder ehrenamtlichen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird. Die Pflicht zur Einsichtnahme besteht nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist.

Die Vorlage erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Sollte es sich um ein spontanes ehrenamtliches Engagement handeln, welches eine vorherige Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nicht mehr möglich macht, so ist von dem/der Ehrenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1).

Dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe ist bekannt, dass er die Entscheidung im konkreten Einzelfall, ob er sich ein Führungszeugnis vorlegen lässt, letztendlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung trifft. Dazu orientiert er sich an den vorgegebenen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland sowie den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V. Das zuständige Jugendamt unterstützt und berät in organisatorischen Fragen sowie bei der Bewertung der Eignung einer Person für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit.

Weiter ist dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe bekannt gemacht worden, dass eine Förderung mit öffentlichen Mitteln (nach §§ 74 und 75 SGB VIII) für Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nur noch bewilligt werden kann, wenn eine gemeinsame Vereinbarung zur Umsetzung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurde.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform. Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum	
Träger der freien Jugendhilfe	Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Selbstverpflichtungserklärung¹

Versin Gruppe/Angebot (gem && 11, 12 SCR VIII)
Verein, Gruppe/Angebot (gem. §§ 11, 12 SGB VIII):
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
 Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister (BZRG) in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) §§ 174 bis § 174c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) §§ 176 bis § 181a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei) §§ 182 bis 184f (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form) § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) §§ 232 bis 233a (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels) und §§ 234 bis 236 (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)
enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
lch verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.
Ort, Datum
Unterschrift

¹ Selbstverpflichtungserklärung nur bei spontanem ehrenamtlichen Engagement

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Neben- und Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

wame:	·
Vorname:	••
Geburtsdatum:	··
Ausstellungsdatum des Führungs- zeugnisses	
Einverständnis zur Speicherung der Daten*	Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*
Unterschrift der/des Ehrenamtli- chen/Nebenamtlichen	
Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	
Name und Funktion der zuständigen Person des Vereins/Verbands	
Unterschrift der einsehenden Person	

"Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofart zu löschen.

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGBVIII und § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Name und Anschrift des Trägers (Verein/Verband)
Bestätigung
Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.
Frau/Herr:
Geburtsdatum:
wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsichtnahme beim beauftragenden Vorstand des/der
Name des Trägers:
vorzulegen.
Wir bitten um umgehende Übermittlung an den/die Antragsteller(in). Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.
Ort, Datum:
Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlagen:

Link: www.http://ljr-nrw.de/index.php?id=69&tx ttnews%5Btt news%5D=1091&cHash=0fee2bb620

Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW, 2013

- "Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung"
- "Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
 e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinderund Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)"